

wie der Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern unseres Staates in der Regel Erziehungsmaßnahmen anzuordnen und nur dann, wenn diese „für ungenügend“ gehalten werden, Strafen auszusprechen sind.

Die hier geforderten Erziehungsmaßnahmen sind gemäß § 3 JGG durch die Gerichte anzuordnen. Für die Realisierung und Kontrolle der durch die Gerichte ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen sind gemäß §§ 9 ff. JGG die Organe der Jugendhilfe verantwortlich.

Als der Gesetzgeber im Jahre 1952 die Forderung erhob, Erziehungsmaßnahmen durch die Gerichte anzuordnen, mußte er entsprechend dem damaligen Entwicklungsstand unserer Gesellschaft davon ausgehen, daß nur dieses Organ der Rechtspflege den Erziehungsmaßnahmen das notwendige Gewicht zu geben vermochte, um das Ziel des Strafverfahrens zu erreichen.

In der gegenwärtigen Entwicklungsetappe wird jedoch eine Erziehungsmaßnahme nicht schon dadurch wirksamer, daß sie von einem Gericht ausgesprochen wird. Vielmehr wird ihre gesellschaftlich-erzieherische Wirksamkeit vor allem davon bestimmt, in welchem Umfang und durch welche Methoden bereitwillige und pädagogisch befähigte gesellschaftliche Kräfte, die im Lebenskreis des straffällig gewordenen Jugendlichen leben, lernen und arbeiten, dem Jugendlichen Unterstützung und Anleitung bei der Selbsterziehung geben und helfen, 'negative Umweltbedingungen zu verändern.

Die Wirksamkeit einer Erziehungsmaßnahme hängt ferner davon ab, wie die für das Jugendstrafverfahren aus pädagogischen Erwägungen ausdrücklich geforderte Beschleunigungsmaxime verwirklicht wird. Zwischen Straftat und gerichtlicher Anordnung von Erziehungsmaßnahmen liegt noch überwiegend ein Zeitraum von drei Monaten. Die Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins gestrauchelter Jugendlicher gegenüber der Gesellschaft darf aber nicht erst mehrere Wochen oder Monate nach der Begehung der Straftat einsetzen. Durch die Übergabe geeigneter Strafsachen an die Organe der Jugendhilfe können schnell wirksame Erziehungsmaßnahmen eingeleitet werden. Das zeigt das folgende Beispiel:

Gegen einen 16jährigen Jugendlichen wurde wegen Diebstahls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Er hatte während seiner Tätigkeit im Gewächshaus einer Gärtnerei ein Fernglas entwendet. Nach den sehr konzentriert durchgeführten Ermittlungen zum Sachverhalt und zur Persönlichkeit des Jugendlichen berieten der Jugendstaatsanwalt, der Untersuchungsführer und der zuständige Mitarbeiter der Jugendhilfe gemeinsam, welche Maßnahmen notwendig sind, um den weiteren Lebensweg des Jugendlichen so zu gestalten, daß dieser sich zu einem verantwortungsbewußten Staatsbürger entwickelt. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß der Jugendliche häufig die Berufsschule schwänzte, oft zu spät zur Arbeit kam und den älteren Arbeitskollegen frech entgegnet. Während die Arbeitskollegen mit dem Jugendlichen oft über sein Verhalten sprachen, schenkten die Eltern seiner beruflichen Entwicklung und seiner Erziehung wenig Aufmerksamkeit. Sie duldeten auch seine Bummel. Die uneinheitliche Erziehung durch das Elternhaus und den Lehrbetrieb veranlaßte den Jugendlichen zu einer falschen Einstellung zu seinem Lehrberuf. Er erklärte, er habe die Straftat begangen, „um aus der Lehre wegzukommen“.

In richtiger Einschätzung aller Faktoren stellte der Staatsanwalt das Verfahren nach § 35 JGG ein und übergab die Sache an die Organe der Jugendhilfe zur Einleitung von Erziehungsmaßnahmen. Zwischen der Feststellung der Straftat und der Einleitung von Erziehungsmaßnahmen vergingen lediglich drei Wochen.

Die verantwortlichen Mitarbeiter des Referates Jugendhilfe führten eine Aussprache zwischen den Lehrausbildern und den Eltern des Jugendlichen herbei. Im Ergebnis dieser Aussprache wurden gemeinsam mit dem Jugendlichen und seinem Arbeitskollektiv konkrete Maßnahmen festgelegt, um den erfolgreichen Abschluß der Lehre zu sichern. Eltern und Lehrausbilder haben in gewissen Zeitabständen gemeinsam kontrolliert, wie der Jugendliche seine Pflichten, die ihm zur Verbesserung seiner Lernergebnisse übertragen wurden, erfüllte. Der Jugendliche hat inzwischen seine Lehre erfolgreich beendet und leistet in seinem Betrieb eine gute Arbeit.

Zur Anklageerhebung in Jugendstrafsachen

Unsere Untersuchungen bestätigen die Richtigkeit der Forderung, in der Regel keine Anklage zu erheben, wenn ausschließlich Erziehungsmaßnahmen als ausreichend und richtig angesehen werden³. De lege ferenda sollten Jugendliche nur noch dann gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn es auf Grund der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters nicht genügt, Erziehungsmaßnahmen festzulegen⁴.

Eine Anklage gegen jugendliche Rechtsbrecher wird grundsätzlich nur dann erforderlich sein, wenn der Schutz des Staates und der Rechte der Bürger einen Freiheitsentzug oder eine bedingte Verurteilung verlangt, insbesondere wenn der Jugendliche ein Gewaltverbrechen oder eine andere schwere Straftat beging oder wenn durch den Ausspruch von Strafen die Unverletzlichkeit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit demonstriert werden muß. Damit lassen wir die Möglichkeit offen, auch dann Anklage zu erheben, wenn keine Strafen beantragt werden sollen. Das wird vor allem der Fall sein,

- wenn besonders negative Erscheinungen, z. B. rowdyhaft begangene Straftaten, es erfordern, daß eine Gruppe Jugendlicher schnell zur Einsicht gebracht wird, um Ordnung und Sicherheit unverzüglich wiederherzustellen;
- wenn der jugendliche Täter kurz vor der Vollendung des 18. Lebensjahres steht und eine Heimeinweisung als die richtige Erziehungsmaßnahme nach einer begangenen Straftat angesehen wird⁵.

In diesen Fällen sollte in der Regel eine verkürzte Ladungsfrist beantragt werden, damit die Beschleunigungsmaxime durchgesetzt werden kann.

Der Verzicht auf die Erhebung einer Anklage unter den genannten Bedingungen ist eng mit der Entwicklung der Jugendhilfeorgane in den Kreisen verbunden. Deshalb ist es erforderlich, daß die Jugendstaatsanwälte in den Bezirken und Kreisen die Organe der Jugendhilfe, insbesondere die Jugendhilfekommissionen, unterstützen. Je schneller es gelingt, diese Organe zu befähigen, die in der Jugendhilfeverordnung gestellten Aufgaben gut zu erfüllen, desto größer werden die Erfolge bei der Erziehung der jugendlichen Rechtsverletzer sein.

Übergabe an die Organe der Jugendhilfe oder an die Konfliktkommissionen

In der Praxis bestehen Unklarheiten darüber, wann eine Sache an die Konfliktkommission abgegeben und wann Erziehungsmaßnahmen durch die Organe der

³ Vgl. Hindei-er, „Die Jugendliche Täterpersönlichkeit. In ihrer Bedeutung für die Prüfung und Beurteilung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, in: Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965, S. 122.

⁴ Vgl. Redlich/Kamin, „Können Jugendliche als Beistände im Jugendstrafverfahren beigeordnet werden?“, NJ 1965 S. 739.

⁵ Bekanntlich können die Organe der Jugendhilfe eine Heimeinweisung nur bis zur Vollendung des Volljährigkeitsalters anordnen. Es sollte im Hinblick auf die künftige Strafgesetzgebung geprüft werden, ob in diesen Fällen den Organen der Jugendhilfe das Recht einzuräumen ist, eine Heimeinweisung über das 13. Lebensjahr hinaus zu beschließen.